

## **Promotionsordnung**

### **für das Promotionsstudium an der Muthesius Kunsthochschule**

#### Präambel

- § 1 Ziel der Promotion und Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Beginn, Dauer und Ende des Promotionsstudiums
- § 4 Formale Voraussetzung zur Zulassung
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 7 Erörterung des Dissertationsvorhabens
- § 8 Dissertation
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Annahme und Druckreife oder Ablehnung der Dissertation
- § 12 Promotionskommission
- § 13 Disputation
- § 14 Bewertung der Promotionsleistung
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Abschluss der Promotion
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Promotionsbegleitende Studien
- § 19 Akteneinsicht
- § 20 Entzug des Doktorgrades
- § 21 Widerspruchsverfahren
- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1: Titelgestaltung

Anlage 2: Promotionsurkunde

Aufgrund von § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 29. Oktober 2008 folgende Satzung erlassen:

## **Präambel**

Die neuere Diskussion um das Verhältnis künstlerischer und wissenschaftlicher Kreativität und Methodologie zeigt, dass die Erkenntnisprozesse in künstlerischen und gestalterischen Bereichen keineswegs in den epistemologischen Standards der Wissenschaft aufgehen. Künste und Wissenschaften kennzeichnen hingegen eine Vielzahl von wechselseitigen Beeinflussungen. Es handelt sich dabei um gesellschaftliche Subsysteme je eigener Ordnung, deren interne Logik allerdings in wechselseitiger Reflexion voneinander abhängt. Von daher verspricht insbesondere im kunst-, kultur- und medienwissenschaftlichen Feld eine interdisziplinär ausgerichtete Verbindung freier kreativer Arbeit und strenger wissenschaftlicher Methodik zukunftsweisende Forschungsergebnisse und -methoden. Die Tendenz zur engen Verzahnung praktischer Arbeit und theoretischer Reflexion, wie sie an fast allen Kunst- und Gestaltungshochschulen erkennbar ist, eröffnet zudem den promovierten Absolventinnen und Absolventen eine Vielzahl von möglichen beruflichen Tätigkeitsfeldern, da eine solche Doppelqualifikation dem zukünftigen Anforderungsprofil in den Wissenschaften und den Künsten entspricht. Im Rahmen einer besonders zu fördernden künstlerischen und gestalterischen Forschung sind Doppelbetreuungen durch Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und künstlerischen bzw. gestalterischen Praxis nicht nur möglich, sondern auch erwünscht.

Die Promotion an der Muthesius Kunsthochschule zielt deshalb auf eine besondere Förderung künstlerisch-wissenschaftlicher Doppelbegabungen und eine enge Verzahnung theoretischer Reflexion mit künstlerischer und gestalterischer Praxis innerhalb und außerhalb der Hochschule. Dabei sollen wissenschaftliche Standards allerdings Maßstab der Promotionswürdigkeit sein. Rein künstlerische oder gestalterische Praxis und Reflexion können wohl Gegenstand und Inspirationsquelle der wissenschaftlichen Arbeit sein, diese aber als Grundlage der Anerkennung und Bewertung im Begutachtungsverfahren nicht ersetzen. Insofern können und sollen die einschlägigen wissenschaftlichen Kategorien, wie sie in herkömmlichen Promotionen üblich sind, unbedingter Maßstab bleiben.

Daneben sind auch klassische wissenschaftliche Arbeiten zu den Forschungsschwerpunkten der Professorinnen und Professoren im Bereich Theorie möglich. In Zusammenarbeit mit anderen Universitäten und Hochschulen lässt sich die theoretische Betreuung bei Bedarf um ein an der Muthesius Kunsthochschule nicht gegebenes Spezialwissen ergänzen.

## **§ 1**

### **Ziel der Promotion und Doktorgrad**

- (1) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch einen eigenständigen Forschungsbeitrag nachgewiesen. Der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation wird durch eine wissenschaftliche, künstlerisch-wissenschaftliche oder gestalterisch-wissenschaftliche Dissertation und eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation erbracht.
- (2) Die Muthesius Kunsthochschule verleiht den akademischen Grad Doctor philosophiae (Dr. phil.) in den Fächern bzw. Forschungsfeldern
  - a) Kunstwissenschaft,
  - b) Medienwissenschaft,
  - c) Designwissenschaft und
  - d) Raumstrategien.

## **§ 2**

### **Promotionsausschuss**

- (1) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der jeweiligen Wahlgruppe vorgeschlagen und vom Senat gewählt.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören an

- a) 6 Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die selbst promoviert sind oder gleichwertige Qualifikation besitzen; davon mindestens zwei hauptamtliche Professoren oder Professorinnen des Zentrums für Theorie;
  - b) ein Vertreter oder eine Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes mit beratender Stimme;
  - c) eine Doktorandin oder ein Doktorand mit beratender Stimme.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Promotionsausschuss regelt alle Angelegenheiten des Promotionsverfahrens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entscheidung über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers in das Promotionsstudium gemäß § 4 i.V.m. § 5;
  - b) Entscheidung über den Fortgang des Dissertationsvorhabens;
  - c) Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 9;
  - d) Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 10;
  - e) Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nach Vorliegen der Gutachten gemäß § 11;
  - f) Bestellung der Promotionskommission nach § 12.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses wird aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren gewählt. Der Promotionsausschuss kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Beschlüsse können im Umlaufverfahren erfolgen.
- (7) Der Promotionsausschuss tagt mindestens einmal im Semester mindestens vier Wochen vor den Prüfungswochen.

### **§ 3**

#### **Beginn, Dauer und Ende des Promotionsstudiums**

- (1) Das Promotionsstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Dauer des Promotionsstudiums schließt die Dauer der Erstellung der Dissertation und die des Promotionsverfahrens ein.
- (3) Die Dissertation ist i. d. R. nach drei Jahren einzureichen. Auf Antrag kann eine Verlängerung von einem Jahr eingeräumt werden, wenn die wissenschaftliche Betreuung weiterhin gewährleistet werden kann. Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.
- (4) Für die Vorlage der Dissertation kann von vornherein oder im Bedarfsfall ein Bearbeitungszeitraum von insgesamt 5 Jahren vereinbart werden, wenn insbesondere folgende Gründe nachweislich vorliegen:
  - a) Kinderbetreuung
  - b) familiäre Gründe
  - c) gesundheitliche Gründe
  - d) berufsbedingte Gründe
- (5) Das Promotionsstudium endet mit dem Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung (Disputation).
- (6) Das Promotionsstudium gilt als erfolglos beendet, wenn nicht fristgerecht gemäß Abs. 3 und 4 durch die Abgabe der Dissertation das Promotionsverfahren eröffnet wird.
- (7) Endet das Promotionsstudium, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem das Promotionsstudium beendet wird.

### **§ 4**

#### **Formale Voraussetzung zur Zulassung**

- (1) Formale Voraussetzung für die Zulassung in das Promotionsstudium ist in der Regel

- a) ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium mit überdurchschnittlicher Abschlussarbeit im angestrebten Promotionsfach oder Forschungsfeld der Dissertation an einer Universität, einer Kunsthochschule oder vergleichbaren Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern und dem Abschluss Magister, Diplom oder einer gleichwertigen Staatsprüfung,
  - b) ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium mit überdurchschnittlicher Abschlussarbeit in einem gestuften Studiengang mit dem Erwerb eines Bachelor- und Master-Grades an einer Kunsthochschule, einer Fachhochschule oder Universität mit einer gesamten Regelstudienzeit von mindestens 10 Semestern im angestrebten Promotionsfach oder Forschungsfeld der Dissertation oder
  - c) ein abgeschlossenes künstlerisch-wissenschaftliches, künstlerisches oder gestalterisches Studium an einer Kunsthochschule, Fachhochschule oder vergleichbaren Hochschule mit überdurchschnittlicher Abschlussarbeit und Nachweis wissenschaftlicher Studienleistung. Fehlende Studienleistung ist studienbegleitend im Promotionsstudium innerhalb eines Jahres zu erbringen. Über Umfang und Art dieser Studienleistung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Prüfungen, die an Hochschulen im Ausland abgelegt wurden, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Soweit geringe Leistungsunterschiede in der wissenschaftlichen Ausbildung festgestellt werden, kann durch zusätzliche Leistungen ein Ausgleich erfolgen.

## § 5

### Zulassungsverfahren

- (1) Für die Zulassung in das Promotionsstudium sind erforderlich:
- a) ein Antrag auf Zulassung;
  - b) Zeugnis über den Hochschulabschluss, bei Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule und eines künstlerisch-wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Studiengangs zusätzlich den Beleg über die erbrachten wissenschaftlichen Studienleistungen in beglaubigter Kopie;
  - c) Exposee des Dissertationsvorhabens mit Arbeitstitel und Darlegung der Problemstellung und des Erkenntnisziels;
  - d) schriftliche Zusicherung der Betreuerin oder des Betreuers, das Dissertationsvorhaben zu betreuen;
  - e) der tabellarische Lebenslauf und ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
  - f) eine Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis bereits ein Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt wurde.
- (2) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit der beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.
- (3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
- a) die formalen Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind;
  - b) der Antrag unvollständig ist;
  - c) das Exposee den qualitativen Mindestanforderungen nicht genügt;
  - d) die fachliche Zuständigkeit nicht gegeben ist;
  - e) die erforderliche Infrastruktur fehlt oder
  - f) die nötige Kapazität nicht vorhanden ist.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung in das Promotionsstudium. Hiertüber ist ein entsprechendes Protokoll zu fertigen. Er kann gemäß § 4 Abs. 1 d wissenschaftliche Zusatzleistungen als studienbegleitende Prüfungsleistung bis zur Anmeldung zum Promotionsverfahren verlangen.
- (5) Mit der Zulassung gewährleistet der Promotionsausschuss die Betreuung des Dissertationsvorhabens und die spätere Begutachtung der Dissertation.
- (6) Mit der Zulassung erfolgt die Aufnahme in das Verzeichnis der Doktorandinnen und der Doktoranden.
- (7) Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber in einem Bescheid mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung muss der Bescheid die Begründung der Ablehnung enthalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

## **§ 6**

### **Betreuung des Dissertationsvorhabens**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt den Gegenstand der Dissertation im Rahmen der an der Muthesius Kunsthochschule vertretenen Fächer bzw. Forschungsfelder frei in Abstimmung mit einer Professorin oder einem Professor, die oder der die geplante Arbeit betreuen wird.
- (2) Im Regelfall wird ein Dissertationsvorhaben von einer Professorin bzw. einem Professor, die selbst promoviert sind oder gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut, der oder die der Muthesius Kunsthochschule angehört. Sie oder er verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung.
- (3) Weitere Professorinnen und Professoren oder promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken. Professorinnen oder Professoren der Fachhochschulen können an der Betreuung der Promotion beteiligt werden. Im Rahmen einer besonders zu fördernden künstlerischen und gestalterischen Forschung sind Doppelbetreuungen durch Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und künstlerischen bzw. gestalterischen Praxis möglich.
- (4) Sehen sich die Betreuerinnen bzw. die Betreuer oder die Doktorandin bzw. der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Kann keine Professorin oder kein Professor als neue Betreuerin oder neuer Betreuer gefunden werden, darf das Dissertationsvorhaben weiterhin fortgesetzt werden. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 bleibt davon unberührt.
- (6) Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so erhält sie oder er das Recht, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

## **§ 7**

### **Erörterung des Dissertationsvorhabens**

- (1) Innerhalb eines Jahres des Promotionsstudiums ist den Betreuerinnen oder den Betreuern ein Zwischenbericht in Form eines ausführlichen Exposees mit folgenden Angaben abzuliefern:
  - a) Arbeitstitel
  - b) Stand der Forschung
  - c) Erkenntnisziel
  - d) Stand der eigenen Arbeit und Ausblick
  - e) methodische Angaben
  - f) Arbeitsprogramm mit Zeitplan und Meilensteinen

Daraufhin wird in Abstimmung mit den Betreuerinnen und Betreuern die Erörterung des Dissertationsvorhabens von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses angesetzt.

- (2) Die Erörterung des Dissertationsvorhabens dient der Kommunikation mit der Doktorandin oder dem Doktorand über den Gegenstand des Dissertationsvorhabens. Die Erörterung besteht aus einem Vortragsteil und einem Diskussionsteil. Sie sollte eineinhalb Stunden nicht überschreiten.
- (3) Zur Erörterung des Dissertationsvorhabens werden die prüfungsberechtigten Mitglieder, die Doktorandinnen und Doktoranden geladen. Weitere Gäste können geladen werden. In begründeten Fällen kann die Hochschulöffentlichkeit auf die prüfungsberechtigten Mitglieder beschränkt werden.

## **§ 8**

### **Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit und trägt zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis bei.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst werden. Sie kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer in englischer Sprache gefertigt werden. In jedem Fall wird die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

- (3) In die Dissertation ist folgende unterzeichnete Erklärung einzuheften: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Kein Teil dieser Arbeit ist in einem anderen Promotions- oder Habilitationsverfahren verwendet worden.“
- (4) Die Dissertation ist in Maschinen-/Computerschrift oder gedruckt in sechs gebundenen Exemplaren und für die Prüfungsakte als Textdatei auf einem Archivdatenträger beim Prüfungsamt einzureichen. Ggf. enthaltene elektronische und audiovisuelle Dokumente sind auf einem portablen Speichermedium den gebundenen Exemplaren beizufügen. In begründeten Fällen kann die Dissertation als elektronische Version in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden.

## **§ 9**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Mit der Einreichung der Dissertation und ggf. erforderlichen Leistungsnachweise beim Promotionsausschuss wird das Promotionsverfahren eröffnet.
- (2) Eine Rücknahme des Antrages auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist nur zulässig, solange die Gutachterinnen oder Gutachter noch nicht bestellt sind.

## **§ 10**

### **Begutachtung der Dissertation**

- (1) Ist die Kandidatin oder der Kandidat zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt der Promotionsausschuss zwei Prüfungsberechtigte für die Begutachtung der Dissertation als Gutachterinnen oder Gutachter. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die zweite Gutachterin oder den zweiten Gutachter vorschlagen.
- (2) Prüfungsberechtigt sind bzw. zu Gutachterinnen oder Gutachtern können bestellt werden, die selbst promoviert sind oder gleichwertige Qualifikation besitzen, insbesondere:
  - a) Professorinnen und Professoren der Muthesius Kunsthochschule;
  - b) Professorinnen und Professoren an anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen;
  - c) promovierte oder habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, soweit sie an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen hauptamtlich in der Forschung oder Lehre tätig sind;
  - d) promovierte Juniorprofessorinnen und -professoren und Honorarprofessorinnen und -professoren und
  - e) im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren.
- (3) Wenn es vom Forschungsgegenstand her geboten erscheint, kann der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. In diesem Fall können auch nicht promovierte Fachexpertinnen oder Fachexperten inner- und außerhalb der Hochschule zur Begutachtung herangezogen werden.
- (4) Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ihre Gutachten innerhalb von drei Monaten abgeben.
- (5) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis zu begründen.
- (6) Ein drittes Gutachten ist in jedem Fall einzuholen:
  - a) wenn bei der Begutachtung der Dissertation von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern die Beurteilung „summa cum laude (0,7)“ vorgeschlagen wird;
  - b) wenn die Noten der Gutachterinnen bzw. Gutachter um mehr als eine Stufe voneinander abweichen;
  - c) wenn die Dissertation von einer Gutachterin oder einem Gutachter mit „non rite (nicht bestanden)“ bewertet wird;
  - d) wenn der Promotionsausschuss dies befürwortet.
- (7) Die Gutachten sind sobald wie möglich nach der Auslagezeit, jedoch spätestens mit der Einladung zur Disputation der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben.

## **§ 11**

### **Annahme und Druckreife oder Ablehnung der Dissertation**

- (1) Nach der Begutachtung liegt die Dissertation mit den Gutachten vier Wochen im Prüfungsamt zur Einsichtnahme durch die prüfungsberechtigten Mitglieder aus. Die Auslagezeit darf nur zur Hälfte in die vorlesungsfreie Zeit fallen. Die Auslage wird mit Terminierung bekannt gegeben.
- (2) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend, die Dissertation anzunehmen, und geht während der Auslagezeit kein Einspruch ein, so gilt die Dissertation als angenommen.
- (3) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend, die Dissertation abzulehnen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (4) Empfiehlt eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter, die Dissertation zur Änderung zurückzugeben, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Empfehlung.
- (5) Erhebt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Muthesius Kunsthochschule innerhalb der Auslagezeit Einspruch, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung des Einspruchs.
- (6) Der Promotionsausschuss kann die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Auflage zurückgeben, sie innerhalb einer bestimmten Frist zu überarbeiten. Die Gründe für die Rückgabe und konkrete Hinweise zur Überarbeitung sind zu nennen. Die Frist zur Vorlage der überarbeiteten Dissertation beträgt höchstens ein Jahr.
- (7) Stellen die Gutachterinnen oder Gutachter fest, dass die Dissertation nicht druckreif ist, so legen sie gleichzeitig die notwendigen Änderungen fest. Nach erfolgter Überarbeitung entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Auflagen erfüllt hat, und stellt die Druckreife fest. Wird die Druckreife nicht binnen 6 Monaten zuerkannt, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (8) Wird eine Dissertation abgelehnt oder nicht fristgerecht vorgelegt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten und den dazugehörigen Unterlagen bei den Akten der Muthesius Kunsthochschule. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## **§ 12**

### **Promotionskommission**

- (1) Bei Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich eine Promotionskommission für die Disputation und benennt eines ihrer Mitglieder für den Vorsitz.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern sowie mindestens einem weiteren Mitglied und mindestens einem externen Mitglied gemäß § 10 Abs. 2 und 3. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss aus Professorinnen oder Professoren bestehen. Bei Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Fachhochschulabschluss kann auch eine promovierte Professorin oder ein promovierter Professor von einer Fachhochschule als Mitglied berufen und in die Betreuung mit einbezogen werden.

## **§ 13**

### **Disputation**

- (1) Die Disputation findet in der Regel spätestens drei Wochen nach Beginn der folgenden Vorlesungszeit nach Vorlage aller Gutachten vor der Promotionskommission statt. Der Termin wird vom Promotionsausschuss festgesetzt. Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält Angaben über:
  - a) Ort und Zeit der Disputation,
  - b) den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie die Namen der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission,
  - c) Gegenstände und Verlauf der Disputation,
  - d) die für die Dissertation und für die Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachterinnen und Gutachter und der weiteren Mitglieder der Promotionskommission,
  - e) die Gesamtnote des Promotionsverfahrens und
  - f) die Unterschriften der Mitglieder der anwesenden Promotionskommission.
- (2) In der Disputation wird die Dissertation vor der Promotionskommission verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs bzw. des Forschungsfeldes und angrenzender Gebiete. Die Ergebnisse der Gutachten sollen in die Disputation einbezogen werden.

- (3) Die Disputation dauert in der Regel eineinhalb Stunden, sie darf zwei Stunden nicht überschreiten.
- (4) Die Disputation findet in eingeschränkter Hochschulöffentlichkeit statt. Als Zuhörer sind zugelassen: die Doktorandinnen und Doktoranden der Muthesius Kunsthochschule und die von der Promotionskommission geladenen Gäste. Bei Störungen kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen. Rederecht haben die Kandidatin oder der Kandidat und die Mitglieder der Promotionskommission. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission das Rederecht erweitern.
- (5) Ist die Disputation bestanden, so stellt die Promotionskommission die Gesamtnote gemäß § 14 fest.
- (6) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat unentschuldig der mündlichen Prüfung fern, so gilt die Disputation als nicht bestanden.
- (7) Ist die Disputation nicht bestanden, kann diese innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.
- (8) Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch eine Bescheinigung mitgeteilt.
- (9) Wird die Disputation bei der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden.
- (10) Nach der erfolgreichen Disputation ergeht ein Bescheid durch den Promotionsausschuss. Ab diesem Zeitpunkt kann bis auf weiteres die Bezeichnung „Dr. des.“ (Doctor designatus) geführt werden.

## **§ 14**

### **Bewertung der Promotionsleistung**

- (1) Notenstufen für die Dissertation, Disputation und Gesamtnote sind:
  - a) mit Auszeichnung (summa cum laude),
  - b) sehr gut (magna cum laude),
  - c) gut (cum laude),
  - d) bestanden (rite) und
  - e) nicht bestanden (non rite).
- (2) Zur rechnerischen Ermittlung der Note der Dissertation und der Disputation werden die Notenstufen wie folgt zugeordnet:
  - a) mit Auszeichnung = 0,7,
  - b) sehr gut = 1,
  - c) gut = 2,
  - d) bestanden = 3 und
  - e) nicht bestanden = 4.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern wie folgt erhöht oder erniedrigt werden: sehr gut um 0,3 erhöht, gut um 0,3 erniedrigt oder erhöht, bestanden um 0,3 erniedrigt werden.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote geht das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Dissertation zweifach, das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Disputation einfach in die Wertung ein. Die daraus resultierende rechnerische Gesamtnote wird entsprechend den Notenstufen wie folgt zugeordnet:
  - a) kleiner als 1,0 = mit Auszeichnung,
  - b) 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
  - c) 1,6 bis 2,5 = gut,
  - d) 2,6 bis 3,5 = bestanden,
  - e) größer als 3,5 = nicht bestanden.

## **§ 15**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss in der für druckreif erklärten Form veröffentlicht werden. Etwaige Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gutachterinnen oder der Gutachter.
- (2) Von der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach Zuerkennung der Druckreife alternativ abzuliefern:
  - a) 80 Exemplare in fotokopierter Form;
  - b) bei Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift:  
6 Sonderdrucke der Fachzeitschrift sowie 6 vollständige Exemplare der Dissertation;
  - c) bei Buchveröffentlichung über einen Verlag:



- 6 Belegexemplare der Veröffentlichung sowie den Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren;
- d) bei Online-Veröffentlichung über einen Verlag:  
6 gedruckte Exemplare sowie die Angabe der zitierfähigen Internetadresse und eine auf einem portablen Speichermedium hergestellte Kopie der Veröffentlichung. (Zu beachten ist, dass für mindestens vier Jahre die Erreichbarkeit der Veröffentlichung im Internet sichergestellt sein muss).
- (3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die in Absatz 2 festgesetzte Frist, so erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag die Frist verlängern.
- (4) Nähere Vorschriften über die Titelgestaltung von Dissertationen enthält die Anlage 1.
- (5) Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht werden, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

## **§ 16**

### **Abschluss der Promotion**

- (1) Sobald die Pflichtexemplare und die vorgeschriebenen Zusammenfassungen der Dissertation im Prüfungsamt abgeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten an die Kandidatin oder an den Kandidaten abgeschlossen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert ausgefertigt. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Muthesius Kunsthochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Muthesius Kunsthochschule versehen. Ein Muster der Promotionsurkunde ist in der Anlage 2 aufgeführt.
- (3) Erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der Promovierte berechtigt, den Dokortitel zu führen.

## **§ 17**

### **Ehrenpromotion**

- (1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) kann für hervorragende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische sowie wissenschaftlich-gestalterische Leistungen in einem Forschungsgebiet an Persönlichkeiten außerhalb der Muthesius Kunsthochschule verliehen werden.
- (2) Der Antrag auf Verleihung einer Ehrenpromotion kann von einer Professorin oder einem Professor gemäß § 10 Abs. 2 a an den Senat gestellt werden. Stimmt der Senat dem Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens zu, so setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Kommission ein. Ihr gehören drei Vertreterinnen und Vertreter der Professorengruppe, die selbst promoviert sind oder gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses an. Die Kommission holt mindestens zwei Gutachten gemäß § 10 Abs. 2 ein. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied einer anderen Universität oder Kunst- oder Gestaltungshochschule sein. Nach Vorlage der Gutachten arbeitet die Kommission eine schriftliche Stellungnahme aus, welche dem Senat und dem Promotionsausschuss als Grundlage ihrer Beratungen vorgelegt wird.
- (3) Nach Anhörung des Promotionsausschusses entscheidet der Senat über die Ehrenpromotion.

## **§ 18**

### **Promotionsbegleitende Studien**

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden der Muthesius Kunsthochschule können ein promotionsbegleitendes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach oder Forschungsfeld besuchen.
- (2) Inhalt und Umfang des promotionsbegleitenden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer abzustimmen und ggf. von dem Promotionsausschuss festzulegen (Promotionsprogramm).
- (3) Die forschungsorientierte Fortbildung beinhaltet die Teilnahme an Doktoranden- und/oder Forschungskolloquien und/oder Graduiertenkollegs sowie die Vorbereitung auf das Forschungsthema.
- (4) Die Anrechnung von außerhalb der Muthesius Kunsthochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder Forschungsleistungen für das promotionsbegleitende Studium ist zulässig.

## **§ 19**

### **Akteneinsicht**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag auf Akteneinsicht ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde an das Prüfungsamt zu richten.

## **§ 20**

### **Entzug des Doktorgrades**

- (1) Stellt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Promotionsleistungen nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbst erbracht worden sind oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren fehlen, so wird der Doktorgrad nicht vergeben.
- (2) Stellt sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass eigene Promotionsleistungen oder Promotionszulassungsvoraussetzungen vorgetäuscht worden sind, so wird der Doktorgrad entzogen. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.
- (3) Der Promotionsausschuss trifft die Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2.
- (4) Gegen den Entzug des Doktorgrades kann die oder der Betroffene Widerspruch einlegen.

## **§ 21**

### **Widerspruchsverfahren**

Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Senat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr nach § 54 Abs. 3 HSG wurde mit Schreiben vom 04.11.2008 erteilt.
- (2) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 11.11.2008

Prof. Rainer W. Ernst  
Der Präsident  
der Muthesius Kunsthochschule

## **Anlage 1: Titelgestaltung**

1. Für die Titelgestaltung des Dissertationsmanuskriptes gelten folgende Bestimmungen:

[Titel der Dissertation]  
Dissertationsmanuskript

vorgelegt von  
[Name]

Erstbetreuerin/ Erstbetreuer:  
[Name]  
[Institution]

(ggf.) Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer:  
[Name]  
[Institution]

Kiel, [Datum]

2. Für die genehmigte Dissertation gelten folgende Bestimmungen:

a) Text und Anordnung des Titelblattes:

[Titel der Dissertation]  
Dissertation

zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie  
- Dr. phil. -  
vorgelegt der Muthesius Kunsthochschule  
von

[Name]  
geboren am [Datum] in [Geburtsort]

Kiel [Jahr]

b) Text der Rückseite des Titelblattes:

Genehmigt von der Muthesius Kunsthochschule am [Datum]

Erstgutachterin/Erstgutachter:  
[Name]  
[Institution]

Zweitgutachterin/Zweitgutachter:  
[Name]  
[Institution]

Tag der mündlichen Prüfung: [Datum]

c) Die letzte bedruckte Seite muss den Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers mit Angabe des Studienganges und der besuchten wissenschaftlichen Hochschulen enthalten.

3. Erscheint die Dissertation im Buchhandel als selbständige Veröffentlichung, als Monographie in einer wissenschaftlichen Reihe oder als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so sind die unter 2 a. bis c. genannten Angaben auf eingelegten Blättern den Pflichtexemplaren fest einzufügen.

**Anlage 2:**  
**Promotionsurkunde**

Die Muthesius Kunsthochschule verleiht mit dieser Urkunde  
Frau/Herrn [Name] geboren am [Datum] in [Geburtsort]  
den Grad  
Doktorin/Doktor der Philosophie  
(Doctor philosophiae)

nachdem sie/er im Promotionsverfahren durch ihre/seine mit der Note [Note] bewertete Dissertation  
[Titel der Dissertation]

und durch die mit der Note [Note] bewertete mündliche Prüfung  
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der Gesamtnote [Note] erwiesen hat.

Kiel, den [Datum]

Die Präsidentin/Der Präsident                      (Siegel der Hochschule)